

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 19 (1933)  
**Heft:** 39: Zürcher Sonder-Nummer

**Artikel:** "Leibhaftige" Pädagogik  
**Autor:** Kaufmann, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537108>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ  
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 40. JAHRGANG

**BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN**

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: DR. HANS DOMMANN, PROFESSOR, LITTAU-LUZERN, TELEPHON 24.453  
ABONNEMENTS-JÄHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG  
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: „Leibhaftige“ Pädagogik — Ueber die Schulverhältnisse im Kanton Zürich — Die kath. Mädchensekundarschule in Zürich — Von den kath. Studenten an den Zürcher Hochschulen — Kath. Leben in Zürich. — BEILAGE: Volksschule Nr. 17.

## Zürcher Sonder-Nummer

Zur Delegiertenversammlung vom 28. September

### „Leibhaftige“ Pädagogik

Von Dr. E. Kaufmann, Sekretär des Schweiz. Kath. Erziehungsvereins, Zürich.

Im „Lexikon der Pädagogik der Gegenwart“ ist unter „Schweiz“ zu lesen: „... es wird der körperlichen Ausbildung der Vorrang im Schulbetrieb eingeräumt, als sei daran mehr gelegen als an der geistigen und sittlichen Ertüchtigung.“ Der Schweizerische Katholische Schulverein tagt dieses Jahr in Zürich. Vielleicht werden die Delegierten gerade im Limmat-Athen entdecken, dass der obige kritische Satz nicht aus der Luft gegriffen ist. Die herrlichen Turnhallen der neuern Schulhäuser und andere Stätten der Körper-

kultur bilden gleichsam das einschlägige Anschauungsmaterial. Wird es faszinierend wirken? Jedenfalls werden sich katholische Jugenderzieher wieder einmal die Frage stellen, *wie man sich grundsätzlich zur Körperfunktion verhalten soll*. Dazu nur ein paar Leitgedanken! „Darum verödet das ganze Land, weil niemand mehr sich Gedanken macht“, klagte einstens der Prophet. Das schöne Gebiet der Erziehung soll aber nicht veröden!

Zunächst denn: Wie denkt die Religion vom Menschenleib? Ihre Grundanschauung ist, dass der Leib durch die Seele lebt, nicht die Seele vom Leibe. Der schlagendste Beweis dafür ist der ... Tod. Die Seele



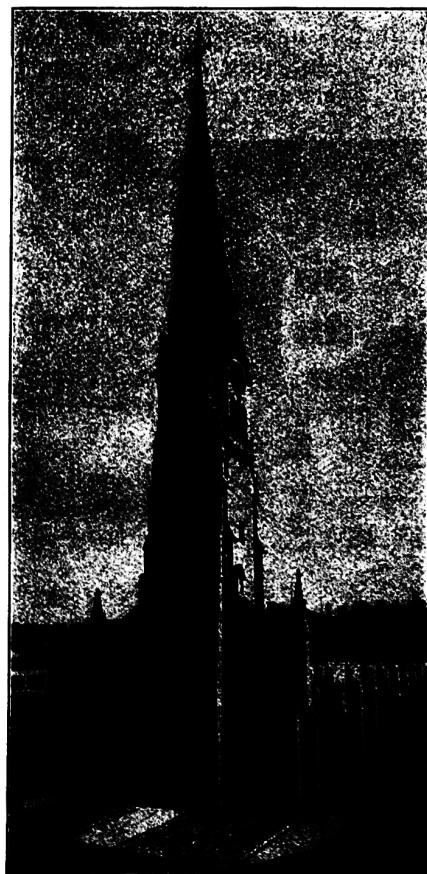
Kath. Mädchensekundarschule in Zürich

gratia,  
B e r n

tit. · Schweiz. Landesbibliothek

ist das Lebensprinzip der Menschennatur; sie ist nicht nur der Sitz der geistigen Tätigkeit. Damit rechnet auch wieder die moderne geisteswissenschaftliche Psychologie. Selbst im Interesse der leiblichen Gesundheit wird man der seelischen Schulung den Vorrang einräumen. Letzten Endes sind gesunder Verstand und kraftvoller Wille grössere Lebenswerte als ein tadelloses Skelett und stählerne Muskulatur; und die Geschichte ist nicht arm an Beispielen für die Meisterung schwacher Leiblichkeit durch starke Geistigkeit. Man wird also das „mens sana in corpore sano“ so verstehen, wie der alte Juvenal es wirklich gemeint hat, als Ideal, aber nicht als Axiom, in dem ein naturnotwendiger ursächlicher Zusammenhang „von unten nach oben“ behauptet wird. Im Gedanken, dass bei der Erziehung der *Seele* der Vorrang zukommt, wird der Erzieher sich lieber eines andern Juvenal-Spruches erinnern: „Maxima debetur puerō reverentia.“ (Dem Kinde gebührt höchste Ehrfurcht).

Trotz grundsätzlicher Bevorzugung der Seele hat doch die Religion eine wahre Hochschätzung für den *Leib*. Im ersten Korintherbrief steht: „Wisset ihr nicht, dass euere Glieder ein Tempel des Hl. Geistes sind? Verherrlicht und traget Gott in euerem Leibe!“ Und dann das schöne Wort über die letzte Bestimmung des Leibes! „Gesäet wird der Leib in Verweslichkeit; auferstehen wird er in Unverweslichkeit; gesäet wird er in Unehr, auferstehen wird er in Herrlichkeit; gesäet wird er in Schwachheit, auferstehen wird er in Kraft; gesäet wird ein tierischer Leib, auferstehen wird ein geistiger Leib.“ Gerade wegen dieser hohen Bestimmung soll der Mensch seinen Leib ehren und



St. Peter-und-Paulskirche in Zürich

achten. „Wenn aber jemand den Tempel Gottes entheiligt, so wird ihn Gott zu Grunde richten; denn der Tempel Gottes ist heilig, und der seiid ihr.“ Schon in den alten Weisheitsbüchern ist zu lesen: „Der Jünglinge Frohlocken ist ihre Kraft“, und „Ein kräftiger Leib ist besser als unermesslicher Reichtum. Es gibt keinen grössern Reichtum als einen gesunden Körper.“ Aber der göttliche Pädagoge selbst warnt vor Ueberschätzung und sagt uns klar, vor allem sei „der Schaden an der Seele“ zu verhüten. Keinesfalls aber kann gesagt werden, die Religion sei gegen die Pflege leiblicher Gesundheit und körperlicher Ertüchtigung. Sie will nur das *richtige Verhältnis zwischen Leib und Seele* betonen; und folgerichtig soll die Erziehung nicht einseitig dem Leibe, sondern vor allem dem Geiste verhaftet sein. Keine bloss „leibhaftige“ Pädagogik!

Und die *Kirche*? Tatsachen reden deutlich genug von ihrer Einstellung zur körperlichen Ertüchtigung. Der Papst, der, in zarter Sorge um die Kinderseele, den Kleinen den Tabernakel weit geöffnet hat, schaute auch mit heller Vaterfreude auf das flotte Turn- und Sportvölklein im Damasushofe des Vatikans. Der regierende Papst gilt sogar bei den Engländern als echter Sportsmann des Hochalpinismus; und er hat wohl mit besonderer Freude das Römische Rituale durch Segensgebete für Sportgeräte bereichert. — Unter der vollen Billigung des Episkopates bestehen für beide Geschlechter gymnastische und sportliche Organisationen in genügender Auswahl. — Wenn die Kirche in neuester Zeit gegen gewisse Grossbetriebe der Körperfunktion ihr Verbot erliess, so galt das nicht der Körperfunktion, sondern deren Auswüchsen. Die grosse Kennerin der Menschheit weiss nebenbei auch besser als der Alltagsmensch, dass eine hemmungslose Körperfunktion nicht gesunde Emanzipation, sondern moralische Dekadenz bedeutet. Die Kirche hat das alte Rom sinken sehen; und sie hat im Spätmittelalter selber unter einer Wiederbelebung der heidnischen Antike schwer gelitten. Der katholische Erzieher, wie überhaupt jeder geschulte Katholik, weiss, wie er sich bei einem solchen Kirchenverbot zu verhalten hat. Die Frage ist zunächst nicht, ob er persönlich beim Mitmachen sittlichen Schaden erleide oder nicht, sondern ob er sich an einer Sache beteiligen dürfe, welcher auch nach nicht-katholischer Ansicht eine entsittliche Tendenz zu Grunde liegt. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage ähnlich wie bei der Kremation und der Freimaurerei. Der Sinn des Ganzen ist ausschlaggebend.

Mit dem Gesagten ist schon angedeutet, dass für den katholischen Erzieher *Vorsicht* am Platze ist, wenn „körperliche Ertüchtigung“ immer wieder betont wird, und wäre es in staatlichen Schulverordnungen. „*Respice finem*“ (bedenke das Ende), gilt auch hier. Hat nicht ein Atheist gesagt: „Der beste Schlag, die Kirche zu treffen, ist die Sittenverderbnis. Macht die Volksmassen lasterhaft, so vernichtet ihr die Herzen, und es gibt keine Katholiken mehr!“ Die Sittenverderbnis schleicht aber stets auf den Wegen des Fleisches heran. Deswegen braucht man nicht eng-ängstlich zu sein; aber man bleibe kühl-vergnüftig!

Die „körperliche Ertüchtigung“ soll vor allem

nicht überschätzt und erst recht nicht übertrieben werden. Die oft rasende Sportbegeisterung von heute ist kaum als eine gesunde Erscheinung in unserem Volksleben zu werten. Und ist sie nicht obendrein auch noch ein Stück „Nachäfferei“? Haben nicht die britischen und amerikanischen Truppen des Weltkrieges den massenbeglückenden Fussball auf unsren Kontinent geworfen? In der Vorkriegszeit spielte er nicht diese volkstümliche Rolle. Besteht der angedeutete Zusammenhang, dann wäre noch zu bemerken, dass weder in England, noch in Amerika das zusammengeworbene Militär als Volksteil hoch gewertet wird. Unsere Jungmannschaft brauchte nicht eben den Zeitvertreib armer Söldner als Hauptsport zu betreiben. Im Interesse der Demokratie könnte man noch über das Wort eines Engländer aus der Oberschicht nachgrübeln. Der hohe Herr meinte: „Wenn die Massen einem Lederball ihr Interesse schenken, dann können wir andere unbehelligt mit dem Erdball spielen.“ Das soll wohl heissen, übertriebener Sportgeist und massiver Sportbetrieb könnte Entgeistigung des Volkes zur Folge haben und Schwund der politischen Reife. Schon das republikanische Rom hatte seinen „Campus Martius“, aber der Hauptplatz römischen Lebens war das Forum; als Circus und Kolosseum die Hauptplätze wurden, da war das Ende der Republik nicht mehr ferne. — Ueber Entgeistigung des heranwachsenden Volkes ist auch schon in der Republik Zürich geklagt worden. Im Kantonsparlament sprach neulich selbst der Erziehungsdirektor von mangelnder „Befähigung der Schüler zum schriftlichen und mündlichen Ausdruck“ und meinte, es fehle „leider die nötige Ehrfurcht vor der Sprache“.

Entgeistigung ist aber nur ein Durchgangsstadium zu einer Art *Vertierung* des Menschen. Als „Animal rationale“ wird der Mensch definiert. Wer das „Rationale“ nicht bildet, dem bleibt am Ende nur noch das „Animale“.

Alles in allem: Zu befürworten ist *Körperpflege durch entsprechenden Schutz* vermittelst Nahrung und Kleidung. Das ist für die meisten Menschen sogar *sittliche Pflicht*, und nur die Unmöglichkeit entbindet davon. Erlaubt, ja empfehlenswert, ist eine gewisse *Körperkultur*. Durch passende *Uebungen* soll der Leib befähigt werden, dem Menschen in seinen Berufspflichten behilflich zu sein oder wenigstens ihn nicht dabei zu hindern. Warum sollte der Redner nicht seine Brust entwickeln, der Hochbauer arbeiten sich nicht geschmeidige Glieder schaffen? Auch der eigentliche *Geistesarbeiter* sollte den Leib durchaus nicht als „quantité négligeable“ behandeln. Für ihn besonders ist das Büchlein über Heimgymnastik vom Jesuiten Lockington geschrieben. Es wirkte seinerzeit fast wie eine befreiende Offenbarung. Selbst die Aszeten entdeckten darin keinen Widerspruch zur christlichen Vollkommenheit. — Unvereinbar mit christlicher Erziehung ist der *Körperkult*, der den Leib und seine Ausbildung über alles erhebt und darüber den Geist und Gott selber vergisst und vernachlässigt. Es braucht, um mit Mallinckrodt zu reden, eine „katholische Nase“, damit christenwürdige Körperkultur nicht zum neuheidnischen Körperkult entarte.

Bei der körperlichen Erziehung, die auch das ka-

nonische Gesetz betont, wird dem katholischen Pädagogen als Leitsatz das Paulinische Wort voranleuchten: „Ich bezwinge meinen Leib und bringe ihn unter meine Botmässigkeit.“ Erziehung ist vor allem der Seele verhaftet, nicht dem Leibe, ist in diesem Sinne nicht „leibhaftig“.

## Ueber die Schulverhältnisse im Kanton Zürich\*

Aus dem Referat von Rechtsanwalt Dr. J. Kaufmann, Präsident des Kath. Schulvereins Zürich r. U., am Schweiz. kath. Schultag in Einsiedeln.

### I. Konfessionelle Schulen.

*Die katholische Mädchensekundarschule.* Die im April 1924 mit 32 Schülerinnen eröffnete Schule zählt heute 9 Lehrkräfte (Lehrschwestern von Menzingen) und 240 Schülerinnen.

Die Errichtung einer *katholischen Knabensekundarschule* ist geplant.

Freie *evangelische Schulen* bestehen in Zürich, Winterthur und Horgen; sie umfassen die Primar- und Sekundarschulen.

Der Kanton Zürich duldet die konfessionellen Privatschulen. Seine gesetzlichen Bestimmungen über die Privatschulen sind sehr dürftig. Die Aufsicht wird durch Gemeinde- und Bezirksschulbehörden ausgeübt. Der Erziehungsrat genehmigt die Anstellung der Lehrkräfte. Er verlangt eine gleich gute Vorbildung wie für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons Zürich. Bezuglich der Lehrmittel besteht grundsätzlich Freiheit; immerhin müssen die privaten Sekundarschulen auf den Anschluss an die Mittelschulen Rücksicht nehmen.

Im sozialdemokratischen Schulprogramm wird den Privatschulen der Kampf angesagt.

### II. Staatsschule und konfessioneller Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht ist überall vom Schulpensum ausgeschlossen, auch in den Gemeinden mit staatlich anerkannter katholischer Kirchgemeinde.

Der evangelische Religionsunterricht wird als Schulfach nur in der 7. und 8. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule erteilt. Die Schulgemeinde bezahlt den Religionslehrer; die Katholiken sind verpflichtet, indirekt auf dem Wege der allgemeinen Gemeindesteuer an die Kosten des konfessionellen evangelischen Religionsunterrichtes beizutragen (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 7. Dezember 1912 und des schweizerischen Bundesgerichts vom 14. März 1913 in Sachen Kälin und Genossen gegen Uster).

Der katholische Religionsunterricht wird meistens in Schullokalen erteilt, die gemäss gesetzlicher Vorschrift den „konfessionellen Minderheiten“ unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Da sich dieses Benutzungsrecht nur auf die „schulfreien Stunden“ bezieht, stellen sich die meisten Schulbehörden, vor allem diejenigen der Stadt Zürich, auf den Standpunkt, dass der katholische Religionsunterricht nur *ausserhalb* der normalen Schulzeit, also namentlich abends von  $\frac{1}{2}5\text{--}\frac{1}{2}7$  Uhr, erteilt werden dürfe. Ein Gesuch um Anordnung der Stundenpläne in der Weise, dass der katholische Religionsunterricht in schulfreien Randstunden, z. B. von 8—9 Uhr oder von 11—12 Uhr, erteilt werden könne, wurde am 2. Dezember 1920 von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich abgelehnt, und zwar in erster Linie mit der grundsätzlichen

\* Vergleiche hierzu J. Kaufmann, Schulfragen im Kanton Zürich in der «Schweizer-Schule» 1924, Nr. 1.